

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Kriegsministerium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er bekleidet, und ohne Gegenepaulette. Sein Hut ist unbordiert, und er trägt keine Scharpe; hat auch keinen Stern auf der Epaulette.

Die Feldadjutanten (Aides de camp) tragen einen blauen Rok, mit gleichfarbigen Aufschlägen und gelbem Kragen; Leibchen (Gilet) und Hosen von Eisenfarbe. Sie haben die Epauletten ohne Gegenepaulette auf der rechten Schulter, derjenigen Stelle angemessen, welche sie bekleiden.

Der Chef von der Artillerie trägt die Uniform des Artilleriecorps, mit Obrisstepaulettes.

Der Chef vom Geniewesen trägt einen dunkelblauen Rok, ohne Ueberschläge (Revers) mit schwarz sammetinem Kragen und Aufschlägen, rothem Rokfutter, scharlachenen Weste, blauen Hosen und Obrisstepaulettes.

Die gemeinen Ingenieurs haben die nämliche Uniform, wie ihr Chef. Ihre Epaulettes sollen den Stellen angemessen seyn, welche sie werden erhalten haben.

Der oberste Kriegskommissär (Commissaire Ordonnateur en Chef) trägt einen blauen Rok mit rothem Futter, scharlachinem Kragen und Aufschlägen, Leibchen von Scharlach und blauen Hosen.

Der Kragen und die Aufschläge sind mit zwei goldenen Borten besetzt, wo die eine 9 und die andere 6 Linien breit seyn sollen.

Die gewöhnlichen Kriegskommissärs haben die Uniform ihres Chefs, nur mit dem Unterschied, daß sie bloß eine einzige, sechs Linien breite Borte auf Kragen und Aufschlägen haben.

Der oberste Feldarzt trägt einen hellgrauen, Eisenfarbenen Rok, mit Futter, Leibchen und Hosen von der nämlichen Farbe, samt schwarzem Kragen mit zwei goldenen Borten wie der oberste Kriegskommissär.

Seine Gehülfen (Aides Médecins) haben gleichfalls die Uniform ihres Chefs, doch nur eine einzige, sechs Linien breite goldene Borte auf dem Kragen.

Der oberste Wundarzt hat den Rok samt Aufschlägen und dem Futter von hellgrauer Eisenfarbe, mit scharlachinem Kragen, welcher auf eben die Weise, wie der des obersten Kriegskommissärs mit goldenen Borten besetzt ist. Das Leibchen und die Hosen sind ebenmäsig von hellgrauer Eisenfarbe.

Seine Gehülfen haben die nämliche Uniform, wie ihr Chef; doch nur eine einzige, sechs Linien breite, goldene Borte auf dem Kragen.

Der oberste Feldapotheke (Pharmacien en Chef) hat den Rok samt Futter, Kragen und Aufschlägen, gleichwie auch Leibchen und Hosen von hell-

grauer Eisenfarbe, mit Borten auf dem Kragen, wie der oberste Kriegskommissär.

Seine Gehülfen sind gekleidet wie ihr Chef, haben aber nur eine sechs Linien breite Borte auf dem Kragen.

Der Chef des Fuhrwesens hat Weste samt Futter, Leibchen und Pantalons von sehr dunkler Eisenfarbe, mit einer kupfernen Platte (Medaillon) mit (C. M.) bezeichnet, welche er am linken Hinterarm trägt. Sein Hut ist rund.

Die Fuhrleute gehen gekleidet wie ihr Führer, doch haben sie kein Medaillon.

Der Besatzungsstaab.

Etat-Major des Places.

Der Platzkommandant trägt einen nemischen Rok samt Futter und Knöpfen, wie der Generalstaab von der Armee, mit grünem niedergeschlagenem Kragen, gelben Aufschlägen und rothem Klapplein darauf. Das Leibchen und die Hosen sind blau, der Hut unbordiert, und die Epaulettes die eines Obrislieutenants.

Der Platzadjutant hat einen blauen Rok, samt ähnlichem Futter und Aufschlägen und einem grünen niedergeschlagenen Kragen; das Leibchen und die Hosen von gleicher Farbe, wie der Rok. Die Epaulettes sind der Stelle angemessen, welche er bekleidet.

Luzern, den 22sten April 1799.

Der Verwalter ad interim des Kriegswesens,
L a n t h e r.

Durch den Kriegsminister,
I o m i n i , Chef des Secretariats.

K r e g s m i n i s t e r i u m .

Instruction, betreffend die Bewegungen der Truppen.

Art. I. Sobald der Befehl zu einer Marschroute an den Statthalter eines Kantons gelangt, wird er selbigen alsbald dem Inspektor desselben zufinden. Dieser wird ihn sofort dem Commandant derjenigen Truppe übergeben, welche marschieren soll, und den Inhalt davon der Verwaltungskammer, zur Sicherung des Unterhalts und des Transports, mittheilen.

2. Der Kantonstatthalter, welcher den Befehl zu einer Marschroute erhält, wird sogleich den Empfang desselben einberichten, und wenn sich Hindernisse zu dessen Ausführung ereignen sollten, unverweilt davon Nachricht geben; zugleich auch den Namen und den Rang desjenigen anzeigen, der dieses Truppenkorps über Detachement commandiren wird.

3. Wenn eine Truppe marschieren soll, so wird der Kriegscommisar selbige den Tag vor ihrem Aufbruch die Musterung passiren lassen. In Abwesenheit des Kriegscommissars wird an seiner Stelle der Agent derjenigen Gemeinde, wo diese Truppe sich versammeln soll, solches beweistelligen.

4. Diese Musterung wird dazu dienen, die eigentliche Starke von jedem Grad zu bekräftigen. Der Commisar wird ein Doppel davon dem Commandant der Truppe zustellen, welcher selbiges samt der Marschroute denen Munizipalitäten der Gemeinden, wo diese Truppe einquartiert werden soll, sowohl wegen Lieferung der Lebensmittel, als des zum Transport erforderlichen Fuhrwerks, vorweisen muß.

5. Der Commisar wird den Auszug des Mustermodells und des Aufbruchs einer Truppe, samt dem namentlichen Verzeichniß der Offiziere, dem Kriegsminister übersenden.

6. Wenn die Commissare der Regierung und die Kantonstatthalter eine Truppe auf ihrem Marsch aufhalten und ersuchen werden, dem Geseze Kraft zu geben, so werden sie alsgleich dem Kriegsminister davon Nachricht ertheilen. Der Commandant der Truppe dann wird auch seiner Seits dem Kriegsminister von dieser Anordnung Rechnung ablegen und ihm eine Abschrift von einer solchen Requisition einsenden.

7. Der Chef des Generalstabs von der Armee wird alle acht Tage ein Verzeichniß von der Starke aller der Truppenkorps einsenden, so sich bei selbiger befinden, mit dem Namen ihrer Kantone und dem Ort ihres Aufenthalts.

9. Die Statthalter der Kantone, wo kein Staab sich aufhalten wird und wo gleichwohl Truppen in Thatigkeit gesetzt sind, werden ebenmäig ein obigem ähnliches Verzeichniß der Starke von der in Thatigkeit gesetzten Elite einsenden, worin diejenige nicht mitgegriffen seyn soll, so sich bei der Armee befinden wird.

Luzern, den April 1799.

Der ad interim-Verwalter des Kriegswesens,
L e p t h e r.

Das Directorium bestätigt obige Instruktion in ihrem ganzen Inhalt.

Luzern, den 29. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,
Sign. Peter Ochs.

Durch das Volk. Directorium der Gen. Sek.
Sign. Moossoa.

Dem Original gleichlautend,

Der Chef des Sekretariats von dem Kriegsamt.
Z o m i n i .

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

7.

Öffentlicher Unterricht:

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsrathes des Kantons Waldstatten, vom 7. März 1799.

Die öffentliche Sitzung des Erziehungsrathes, seiner Adjunkten, der Schulinspektoren und ihrer Suppleanten, gieng am 5. März feierlich vor sich; der Kantonstatthalter, der Präsident des Erziehungsrathes B. Verwalter Stokmann, und der B. Erziehungsrath Neding hielten dabei Reden, deren Bekanntmachung durch den Druck von der Versammlung beschlossen ward.

Auf eine zweite Sitzung wurde aus einem jeden Distrikt ein würdiger Mann aufgefodert, dem Erziehungsrath zu beantworten: wie viele Schulen jeder Distrikt erfordere; wo die Lehrer dazu herzunehmen; und wo die Fonds? — Die B. Schulinspektoren legten ihren Bericht schriftlich ein und zeigten darinn an, wo allenfalls neue Primarschulen könnten und sollten angelegt werden. — Diese Bemerkungen werden nun der erste Gegenstand der Arbeit des Erziehungsrathes seyn, um dem Wunsch der Regierung, daß in wenigen Jahren auch der Entfernte in den Gebürgen schreiben und lesen soll, zu befördern. Wirklich würde schon Hand an diese Arbeit gelegt worden seyn, wenn nicht das wichtigste Hinderniß, der Mangel an Fonds alles zurückhielte. Leider haben die wirklich bestehenden Schulen in unserm Kanton fast allgemein so unbedeutenden Fond, daß man nicht denken kann, einen Mann der sonst durch gute Einsichten sein Brod zu gewinnen weiß, für einen Schullehrer zu finden.

Über diesen wichtigen Gegenstand, der unsere Arbeit so langweilig und verdrücklich macht, wollen wir Ihnen, B. Minister, bald unsere Gedanken aussfern, um dadurch etwas hinlängliche Fonds, ohne welchen die Erziehung leiden muß, zu erzielen. Da von allen Schulinspektoren die gleiche Klage über